

Amtsblatt der Europäischen Union

C 362



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

28. Oktober 2019

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 362/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9575 — Renault/Mobivia/Exadis) ⁽¹⁾	1
---------------	--	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 362/02	Euro-Wechselkurs — 25. Oktober 2019	2
2019/C 362/03	Stellungnahme (1) des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8179 — Canon/TMSC — Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2 Canon/Toshiba Medical Systems Corporation Berichterstatter: Vereinigtes Königreich	3
2019/C 362/04	Stellungnahme (2) des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 zum vorläufigen Beschlussentwurf in der Sache M.8179 — Canon/TMSC — Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2 Canon/Toshiba Medical Systems Corporation Berichterstatter: Vereinigtes Königreich	4
2019/C 362/05	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten Sache M. 8179 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2)	5
2019/C 362/06	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 27. Juni 2019 zur Verhängung von Geldbußen aufgrund der Nichtanmeldung eines Zusammenschlusses unter Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und aufgrund des Vollzugs eines Zusammenschlusses unter Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung (Sache M.8179 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation) (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 4559)	8

Europäischer Rechnungshof

2019/C 362/07	Sonderbericht Nr. 17/2019 Zentral verwaltete Risikokapitalinterventionen der EU: stärkere Zielausrichtung erforderlich	15
---------------	--	----

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.9575 — Renault/Mobivia/Exadis)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 362/01)

Am 17. Oktober 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Französisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9575 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**25. Oktober 2019**

(2019/C 362/02)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,1107	CAD	Kanadischer Dollar	1,4511
JPY	Japanischer Yen	120,59	HKD	Hongkong-Dollar	8,7048
DKK	Dänische Krone	7,4704	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7456
GBP	Pfund Sterling	0,86598	SGD	Singapur-Dollar	1,5140
SEK	Schwedische Krone	10,7445	KRW	Südkoreanischer Won	1 304,87
CHF	Schweizer Franken	1,1019	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2387
ISK	Isländische Krone	138,30	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,8524
NOK	Norwegische Krone	10,1865	HRK	Kroatische Kuna	7,4530
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 588,67
CZK	Tschechische Krone	25,568	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6494
HUF	Ungarischer Forint	328,87	PHP	Philippinischer Peso	56,951
PLN	Polnischer Zloty	4,2777	RUB	Russischer Rubel	70,8240
RON	Rumänischer Leu	4,7553	THB	Thailändischer Baht	33,504
TRY	Türkische Lira	6,4012	BRL	Brasilianischer Real	4,4732
AUD	Australischer Dollar	1,6270	MXN	Mexikanischer Peso	21,2020
			INR	Indische Rupie	78,7515

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme (1) des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 zum vorläufigen
Beschlussentwurf in der Sache M.8179 — Canon/TMSC — Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2**

Canon/Toshiba Medical Systems Corporation

Berichtersteller: Vereinigtes Königreich

(2019/C 362/03)

1. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission, dass Canon den Erwerb der Kontrolle über TMSC im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) teilweise vollzogen hat, indem es die zwischengeschaltete Transaktion (wie im Beschlussentwurf definiert) vor der Anmeldung des Zusammenschlusses bei der Kommission, die am 12. August 2016 erfolgte, durchführte.
 2. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Ansicht der Kommission, dass Canon den Erwerb der Kontrolle über TMSC im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) teilweise vollzogen hat, indem es die zwischengeschaltete Transaktion (wie im Beschlussentwurf definiert) vor der Anmeldung des Zusammenschlusses bei der Kommission, die am 12. August 2016 erfolgte, und vor der Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Kommission, die am 19. September 2016 erteilt wurde, durchführte.
 3. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass Canon zumindest fahrlässig gegen Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) verstoßen hat.
 4. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Einschätzung der Kommission, dass Canon zumindest fahrlässig gegen Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) verstoßen hat.
 5. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Ansicht der Kommission, dass gegen Canon eine Geldbuße nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) verhängt werden sollte.
 6. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen Canon eine Geldbuße nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) verhängt werden sollte.
 7. Der Beratende Ausschuss (12 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

**Stellungnahme (2) des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von
Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 26. Juni 2019 zum vorläufigen
Beschlusssentwurf in der Sache M.8179 — Canon/TMSC — Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2**

Canon/Toshiba Medical Systems Corporation

Berichterstatter: Vereinigtes Königreich

(2019/C 362/04)

1. Der Beratende Ausschuss (6 Mitgliedstaaten) ist mit den Faktoren einverstanden, die die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße, die nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) gegen Canon zu verhängen ist, berücksichtigt hat.
 2. Der Beratende Ausschuss (6 Mitgliedstaaten) ist mit den Faktoren einverstanden, die die Kommission bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße, die nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) gegen Canon zu verhängen ist, berücksichtigt hat.
 3. Der Beratende Ausschuss (6 Mitgliedstaaten) ist mit der Höhe der Geldbuße, die die Kommission nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) vorgeschlagen hat, einverstanden.
 4. Der Beratende Ausschuss (6 Mitgliedstaaten) ist mit der Höhe der Geldbuße, die die Kommission nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates) vorgeschlagen hat, einverstanden.
 5. Der Beratende Ausschuss (6 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.
-

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Sache M. 8179 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation (Verfahren nach Artikel 14 Absatz 2)**

(2019/C 362/05)

Einführung

1. Der Beschlussentwurf betrifft einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾, den die Canon Inc. (im Folgenden „Canon“) im Zusammenhang mit der Übernahme des Unternehmens Toshiba Medical Systems Corporation (im Folgenden „TMSC“), vormals Tochtergesellschaft der Toshiba Corporation (im Folgenden „Zusammenschluss“), begangen hat.
2. Die Transaktionsstruktur des Zusammenschlusses war zweistufig. In einem ersten Schritt erwarb Canon von Toshiba über eine am 17. März 2016 ausgeführte Vereinbarung eine stimmrechtslose Aktie und 100 Aktienoptionen, die mit den stimmberechtigten Stammaktien von TMSC verbunden waren ⁽³⁾ (für rund 5,28 Mrd. EUR, was dem vollen Preis für die Übernahme von TMSC entsprach). Auf der Grundlage einer weiteren, am selben Tag geschlossenen Vereinbarung erwarb die MS Holding, eine eigens für die Transaktion eingerichtete Zweckgesellschaft, die 20 verbleibenden stimmberechtigten Aktien von Toshiba (für rund 800 EUR). Beide Erwerbsvorgänge werden im Folgenden zusammen als „zwischengeschaltete Transaktion“ bezeichnet. Am 19. Dezember 2016 führte Canon, nachdem es die letzte der maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen erhalten hatte, den zweiten Schritt aus und übte die 100 Aktienoptionen aus, um die zugrunde liegenden stimmberechtigten TMSC-Aktien zu erwerben, während TMSC die stimmrechtslose Aktie von Canon (für rund 40 EUR) und die 20 verbleibenden stimmberechtigten Aktien von der MS Holding (für rund 300 000 EUR) erwarb (im Folgenden zusammen als „endgültige Transaktion“ bezeichnet). Damit wurde Canon zum alleinigen Eigentümer der stimmberechtigten TMSC-Aktien. Diese zweistufige Transaktionsstruktur lag darin begründet, dass Toshiba aufgrund seiner finanziellen Schwierigkeiten das Ziel verfolgte, sein Eigentum an TMSC zu veräußern und die Veräußerungsgewinne aus dieser Transaktion bis zum Ende des Geschäftsjahres (31. März 2016) zu realisieren, um ein Kapitaldefizit in seinen Abschlüssen zu vermeiden.
3. Am 11. März 2016 übermittelte Canon der Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Case-Teams für die von Canon geplante Übernahme der alleinigen Kontrolle über TMSC im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung. Am 12. August 2016, d. h. nach Durchführung der zwischengeschalteten Transaktion und vor der endgültigen Transaktion, meldete Canon den Zusammenschluss förmlich bei der Kommission an. Am 19. September 2016 erließ die Kommission einen Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung, mit dem der Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde ⁽⁴⁾.

Vertragsverletzungsverfahren

4. Am 18. März 2016 wurde die Kommission von einem anonymen Beschwerdeführer kontaktiert, der aus öffentlichen Quellen stammende Informationen vorlegte, welche darauf schließen ließen, dass Canon die Kontrolle über TMSC möglicherweise bereits erlangt hatte.
5. Am 11. Mai 2016 übermittelte die Kommission zum ersten Entwurf des Formblatts CO, den Canon am 28. April 2016 vorgelegt hatte, ein Auskunftersuchen, das drei Fragen zur Transaktionsstruktur umfasste.
6. Am 29. Juli 2016 teilte die Kommission Canon mit, dass sie eine Untersuchung durchführe, die nach Artikel 14 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung zur Verhängung von Geldbußen führen könnte.
7. Am 7. Oktober 2016 richtete die Kommission an Canon, TMSC und Toshiba je einen Beschluss (nach Artikel 11 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung), mit dem sie um Übermittlung von Informationen und internen Unterlagen ersuchte. Canon, TMSC und Toshiba antworteten auf diese Ersuchen. In Beantwortung einer Reihe weiterer Ersuchen der Kommission übermittelten Canon, TMSC und Toshiba weitere Unterlagen auf der Grundlage der Beschlüsse vom 7. Oktober 2016.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

⁽³⁾ Solange die Aktienoptionen nicht ausgeübt waren, konnten auch die mit den zugrunde liegenden Aktien verbundenen Stimmrechte nicht ausgeübt werden. Ferner konnten die Aktienoptionen nicht ausgeübt werden, bevor nicht alle einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen eingeholt waren.

⁽⁴⁾ Sache M.8006 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation, Beschluss der Kommission vom 19. September 2016.

8. Am 6. Juli 2017 erließ die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte nach Artikel 18 der Fusionskontrollverordnung, die Canon am 10. Juli 2017 zugestellt wurde. In dieser Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass der in Randnummer 2 zusammengefasste, über eine zweistufige Transaktionsstruktur erfolgende Erwerb von TMSC durch Canon gegen die Anmeldepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und gegen die Stillhaltepflicht nach Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstieß.
9. Am 7. Juli 2017 erhielt Canon über eine DVD und eine Festplatte Akteneinsicht.
10. Am 15. März 2018 übermittelte Canon seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und beantragte eine mündliche Anhörung.
11. Am 3. Mai 2018 legte Canon die in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ausgeführten Argumente im Rahmen einer mündlichen Anhörung dar.
12. Am 31. Mai 2018 verkündete der Gerichtshof sein Urteil in der Rechtssache Ernst & Young P/S/Konkurrenzerädet ⁽⁵⁾. Das Urteil Ernst & Young ist eines der wenigen Urteile des Gerichtshofs zur Reichweite der in Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verankerten Stillhaltepflicht ⁽⁶⁾.
13. In seinem an die Kommission gerichteten Schreiben vom 11. Juni 2018 machte Canon geltend, dass die Kommission das laufende Verfahren in Anbetracht der im Urteil Ernst & Young dargelegten Grundsätze einstellen sollte. Nach Ansicht von Canon ließ dieses Urteil keinen Raum für die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegte Auslegung des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung durch die Kommission.
14. Am 30. November 2018 erließ die Kommission eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, die die Mitteilung der Beschwerdepunkte ergänzte und präziserte. Am 4. Dezember 2018 erhielt Canon per E-Mail Akteneinsicht. In der ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte vertrat die Kommission die vorläufige Auffassung, dass das Urteil Ernst & Young den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte dargelegten vorläufigen Schlussfolgerungen keinen Abbruch tut, d. h., dass Canon mit der Durchführung der zwischengeschalteten Transaktion den Zusammenschluss (zumindest teilweise) vollzog, bevor er angemeldet wurde und bevor er von der Kommission für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde, und Canon damit gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen habe.
15. Am 21. Januar 2019 übermittelte Canon seine Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte und beantragte eine mündliche Anhörung.
16. Am 14. Februar 2019 legte Canon die in seiner Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte angeführten Argumente im Rahmen einer zweiten mündlichen Anhörung dar.

Verfahrensrechtliche Fragen

17. Mir wurden keine Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Akteneinsicht oder anderen Verteidigungsrechten zur Kenntnis gebracht.
18. In ihren Erwiderungen auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie in der mündlichen Anhörung machte Canon geltend, dass die Kommission, sollte sie in dieser Sache eine Geldbuße verhängen, gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und gegen den Grundsatz *nulla poena sine lege* verstoßen würde. Canon argumentierte im Wesentlichen, dass der Rechtsprechung der europäischen Gerichte und der Beschlusspraxis der Kommission nicht mit hinreichender Klarheit zu entnehmen sei, dass eine Transaktionsstruktur wie die vorliegende gegen die Vorschriften der Fusionskontrollverordnung verstoße.
19. Ich habe dieses Argument sorgfältig geprüft. Bei der Frage, ob die Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit von Transaktionsstrukturen wie der hier in Rede stehenden klar ist oder nicht, handelt es sich letztlich um eine inhaltliche Frage und nicht um eine Frage, die in den Zuständigkeitsbereich des Anhörungsbeauftragten fällt. Ungeachtet der inhaltlichen Beurteilung muss Canon zum Zeitpunkt des Vollzugs des Zusammenschlusses meines Erachtens bewusst

⁽⁵⁾ Urteil in der Rechtssache Ernst & Young P/S/Konkurrenzerädet, C-633/16, ECLI:EU:C:2018:371 (im Folgenden „Urteil Ernst & Young“).

⁽⁶⁾ Im Urteil Ernst & Young stellte der Gerichtshof fest, dass die Stillhaltepflicht „dahin auszulegen ist, dass ein Zusammenschluss nur durch einen Vorgang vollzogen wird, der ganz oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich zu einer Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen beiträgt“ (Urteil Ernst & Young, Rn. 59). Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass der Käufer keinerlei „Möglichkeit zur Einflussnahme auf [das Zielunternehmen] [durch Kündigung des Kooperationsvertrags mit einem Dritten] erhalten [hat] ...“, wobei [der Käufer und das Übernahmeziel] aus wettbewerbsrechtlicher Sicht sowohl vor als auch nach der Kündigung unabhängig waren.“ (Urteil Ernst & Young, Rn. 61).

gewesen sein, dass aufgrund der Vereinbarung, TMSO über einen zwischengeschalteten Käufer zu erwerben, die Gefahr bestand, dass die Kommission Geldbußen wegen eines Verstoßes gegen die sich für Canon aus der Fusionskontrollverordnung ergebenden Verpflichtungen verhängen würde. So ist in der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen, die seit ihrer Annahme im Jahr 2007 unverändert geblieben ist, klar aufgezeigt, wie die Kommission Transaktionsstrukturen wie die hier in Rede stehende, behandelt.

Schlussfolgerung

20. Die Kommission kommt in ihrem Beschlussentwurf zu dem Schluss, dass Canon einen Zusammenschluss zumindest fahrlässig unter Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung vollzogen hat. Mit dem im Entwurf vorliegenden Beschluss werden nach Artikel 14 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung gegen Canon Geldbußen für diese beiden Zuwiderhandlungen verhängt.
21. Ich habe den Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft und bin zu dem Ergebnis gelangt, dass ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich Canon äußern konnte.
22. Daher bin ich der Auffassung, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 26. Juni 2019.

Joos STRAGIER

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 27. Juni 2019****zur Verhängung von Geldbußen aufgrund der Nichtanmeldung eines Zusammenschlusses unter Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und aufgrund des Vollzugs eines Zusammenschlusses unter Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung****(Sache M.8179 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 4559)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2019/C 362/06)

I. SACHVERHALT**A. Die betroffenen Unternehmen**

- (1) Canon ist ein börsennotiertes multinationales Unternehmen, das auf die Herstellung von bildgebenden und optischen Geräten spezialisiert ist, darunter Kameras, Camcorder, Kopierer, Stepper und Computerdrucker.
- (2) Das Unternehmen Toshiba Medical Systems Corporation (im Folgenden „TMSC“) war in den Bereichen Entwicklung, Herstellung und Verkauf medizinischer Geräte sowie in der Erbringung einschlägiger Dienstleistungen tätig. Infolge der Übernahme von TMSC durch Canon wurde TMSC in Canon Medical Systems Corporation umbenannt.

B. Der Zusammenschluss Canon/TMSC

- (3) Anfang 2016 beschloss Toshiba, die zu 100 % in seinem Eigentum stehende Medizinsparte TMSC zu veräußern. Mit dieser Veräußerung wollte Toshiba vor der Veröffentlichung seiner Finanzergebnisse 2016 ernsthafte finanzielle Schwierigkeiten überwinden. Toshiba benötigte die Einnahmen aus der Veräußerung von TMSC bis zum 31. März 2016 (Ende seines Geschäftsjahres 2015). Deshalb führte Toshiba ein beschleunigtes Bietverfahren durch, bei dem Canon als Bieter letztlich den Zuschlag erhielt.
- (4) Die Übernahme von TMSC durch Canon erfolgte auf der Grundlage einer komplexen zweistufigen Transaktionsstruktur:
 - a) In einem ersten Schritt erwarb Canon von Toshiba über eine am 17. März 2016 ausgeführte Vereinbarung eine stimmrechtslose Aktie sowie 100 Aktienoptionen, die mit den stimmberechtigten Stammaktien von TMSC verbunden waren ⁽¹⁾ (für rund 5,28 Mrd. EUR, was dem vollen Preis für die Übernahme von TMSC entsprach). Auf der Grundlage einer weiteren, am selben Tag geschlossenen Vereinbarung erwarb die MS Holding, eine eigens für die Transaktion eingerichtete Zweckgesellschaft, die 20 verbleibenden stimmberechtigten Aktien von Toshiba (für rund 800 EUR). Beide Erwerbsvorgänge werden im Folgenden zusammen als „zwischengeschaltete Transaktion“ bezeichnet.
 - b) In einem zweiten Schritt übte Canon, nachdem es die letzte der maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen erhalten hatte, die 100 Aktienoptionen aus, um die zugrunde liegenden stimmberechtigten TMSC-Aktien zu erwerben, während TMSC die stimmrechtslose Aktie von Canon (für rund 40 EUR) und die 20 verbleibenden stimmberechtigten Aktien von der MS Holding (für rund 300 000 EUR) erwarb (im Folgenden zusammen als „endgültige Transaktion“ bezeichnet).
- (5) Canon, Toshiba und die MS Holding brachten die zwischengeschaltete Transaktion am 17. März 2016 zum Abschluss. Canon brachte die endgültige Transaktion am 19. Dezember 2016 zum Abschluss, nachdem es die letzte der maßgeblichen fusionskontrollrechtlichen Genehmigungen, und zwar die des Handelsministeriums der Volksrepublik China, erhalten hatte.
- (6) Das gesamte Transaktionsgefüge, das aus der Übernahme der alleinigen Kontrolle über TMSC durch Canon im Wege der zwischengeschalteten und der endgültigen Transaktion besteht, wird in diesem Beschluss als „Zusammenschluss“ bezeichnet.

⁽¹⁾ Solange die Aktienoptionen nicht ausgeübt waren, konnten auch nicht die Stimmrechte, die mit den ihnen zugrunde liegenden Aktien verbunden waren, ausgeübt werden. Die Aktienoptionen konnten nicht ausgeübt werden, bevor alle einschlägigen wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen eingeholt waren.

C. Das Fusionskontrollverfahren der Kommission

- (7) Am 12. August 2016 meldete Canon die Übernahme der alleinigen Kontrolle über TMSC durch Erwerb von 100 % von dessen Aktien nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung im Rahmen des regulären Fusionskontrollverfahrens bei der Kommission zur Genehmigung an. Canon erklärte unter Vorbehalt, dass die Anmeldung so zu verstehen sei, dass sie den gesamten Zusammenschluss abdecke. ^(?)
- (8) Die im Rahmen der Prüfung des Zusammenschlusses durchgeführte Untersuchung der Kommission ergab keine Hinweise darauf, dass mit Wettbewerbsproblemen zu rechnen wäre. Deshalb erließ die Kommission am 19. September 2016 einen Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung und nach Artikel 57 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), mit dem sie den Zusammenschluss für mit dem Binnenmarkt und mit dem EWR-Abkommen vereinbar erklärte (im Folgenden „Genehmigungsbeschluss“). ^(?)

II. VERTRAGSVERLETZUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 14 ABSATZ 2 DER FUSIONSKONTROLLVERORDNUNG

- (9) Am 29. Juli 2016 teilte die Kommission Canon mit, dass sie eine Untersuchung durchführe, die aufgrund möglicher Verstöße gegen die Anmeldepflicht und gegen die Stillhaltepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 bzw. Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung zur Verhängung von Geldbußen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung führen könnte.
- (10) Am 6. Juli 2017 veröffentlichte die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie zu dem vorläufigen Schluss gelangte, dass Canon vorsätzlich oder zumindest fahrlässig gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen hatte. Nachdem Canon die Möglichkeit eines Vergleichsverfahrens abgelehnt hatte, übermittelte das Unternehmen am 15. März 2018 seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und bezog am 3. Mai 2018 auch in einer mündlichen Anhörung Stellung.
- (11) Am 30. November 2018 veröffentlichte die Kommission eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte, in der sie den vorläufigen Schluss zog, dass das Verhalten von Canon einen Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung darstellte, und sich dabei auch auf die vom Gerichtshof in seinem Urteil *Ernst & Young* ^(*) vorgenommene differenzierte rechtliche Auslegung stützte. Canon übermittelte am 21. Januar 2019 seine Erwiderung auf die ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte und legte seinen Standpunkt zudem am 14. Februar 2019 in einer zweiten mündlichen Anhörung dar.

III. RECHTLICHER RAHMEN

A. Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und ihre Ziele

- (12) Gemäß der Fusionskontrollverordnung sind Zusammenschlüsse ^(?) von unionsweiter Bedeutung im Sinne des Artikels 1 der genannten Verordnung von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt zu prüfen. ^(*)
- (13) Nach Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sind „Zusammenschlüsse von [unions]weiter Bedeutung im Sinne dieser Verordnung ... nach Vertragsabschluss, Veröffentlichung des Übernahmeangebots oder Erwerb einer die Kontrolle begründenden Beteiligung und vor ihrem Vollzug bei der Kommission anzumelden“.
- (14) Nach Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung darf „[e]in Zusammenschluss von [unions]weiter Bedeutung ... weder vor der Anmeldung noch so lange vollzogen werden, bis er aufgrund einer Entscheidung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b oder Artikel 8 Absätze 1 oder 2 oder einer Vermutung gemäß Artikel 10 Absatz 6 für vereinbar mit dem [Binnenmarkt] erklärt worden ist“.
- (15) Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sind als Eckpfeiler der Ex-ante-Fusionskontrolle der Union unerlässlich, um deren Wirksamkeit zu gewährleisten. Sie verpflichten Unternehmen, Zusammenschlüsse von unionsweiter Bedeutung anzumelden und nicht zu vollziehen, bevor sie angemeldet und für vereinbar mit dem Binnenmarkt erklärt wurden. ^(?)

^(?) Formblatt CO in der Sache M.8006 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation, Randnummer 8.

^(*) Sache M.8006 — Canon/Toshiba Medical Systems Corporation.

^(*) Urteil vom 31. Mai 2018, *Ernst & Young P/S/Konkurrenzerädet*, C-633/16, ECLI:EU:C:2018:371.

^(*) Artikel 3 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung lautet: „Ein Zusammenschluss wird dadurch bewirkt, dass eine dauerhafte Veränderung der Kontrolle in der Weise stattfindet, dass: a) zwei oder mehr bisher voneinander unabhängige Unternehmen oder Unternehmensteile fusionieren oder dass b) eine oder mehrere Personen, die bereits mindestens ein Unternehmen kontrollieren, oder ein oder mehrere Unternehmen durch den Erwerb von Anteilsrechten oder Vermögenswerten, durch Vertrag oder in sonstiger Weise die unmittelbare oder mittelbare Kontrolle über die Gesamtheit oder über Teile eines oder mehrerer anderer Unternehmen erwerben.“

^(*) Artikel 2 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung.

^(?) Urteil vom 12. Dezember 2012, *Electrabel/Kommission*, T-332/09, EU:T:2012:672, Rn. 245-246.

B. Der Begriff des „Zusammenschlusses“ in der Fusionskontrollverordnung

- (16) Die Anmeldepflicht nach Artikel 4 Absatz 1 und die Stillhaltepflicht nach Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung gelten für Zusammenschlüsse im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung. ⁽⁸⁾
- (17) Nach Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung wird ein Zusammenschluss dadurch bewirkt, dass eine dauerhafte Veränderung der Kontrolle stattfindet, die entweder aus der Fusion zweier Unternehmen oder aus dem Erwerb der Kontrolle über ein anderes Unternehmen resultieren kann. ⁽⁹⁾ Zwar wird ein Zusammenschluss im Allgemeinen durch einen einzigen Erwerbsvorgang vollzogen, doch kann der Begriff des Zusammenschlusses im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung auch mehrere rechtlich getrennte, aber eng miteinander verknüpfte Erwerbsvorgänge umfassen, die einen „einzigen Zusammenschluss“ bilden. Der Begriff des einzigen Zusammenschlusses findet sich in Erwägungsgrund 20 der Fusionskontrollverordnung, in dem es heißt: „Ferner sollten Erwerbsvorgänge, die eng miteinander verknüpft sind, weil sie durch eine Bedingung miteinander verbunden sind oder in Form einer Reihe von innerhalb eines gebührend kurzen Zeitraums getätigten Rechtsgeschäften mit Wertpapieren stattfinden, als ein einziger Zusammenschluss behandelt werden.“ Wie das Gericht in seinem Urteil in der Rechtssache Cementbouw dargelegt hat, sollte bei der Feststellung, ob mehrere Erwerbsvorgänge einen einzigen Zusammenschluss bilden, „der von den Beteiligten verfolgte wirtschaftliche Zweck“ berücksichtigt werden. ⁽¹⁰⁾
- (18) Das spezifische Szenario zweistufiger Transaktionsstrukturen („Parkverfahren“), an denen (während eines Übergangszeitraums) ein Dritter beteiligt ist, wird in Randnummer 35 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen (im Folgenden „Konsolidierte Mitteilung“) behandelt. Im Rahmen solcher Erwerbsstrukturen wird „ein Unternehmen auf der Grundlage einer Vereinbarung über den künftigen Weiterverkauf an den endgültigen Erwerber vorübergehend bei einem Käufer, häufig einer Bank ‚geparkt‘. Der zwischengeschaltete Käufer erwirbt im Allgemeinen Aktien ‚im Namen‘ des endgültigen Erwerbers, der häufig den größten Teil des wirtschaftlichen Risikos trägt und auch spezifische Rechte erhalten kann. Unter solchen Umständen dient die erste Transaktion nur dazu, die zweite zu erleichtern, und der erste Käufer steht in einer direkten Beziehung zum endgültigen Erwerber. ... [K]ein weiterer Käufer [ist] beteiligt, das Zielunternehmen bleibt unverändert bestehen und die Abfolge von Transaktionen wird allein von dem endgültigen Erwerber eingeleitet.“ Vor diesem Hintergrund wird die Kommission, wie in der Konsolidierten Mitteilung festgestellt, „die Transaktion, durch die der zwischengeschaltete Käufer unter solchen Umständen die Kontrolle erwirbt, als ersten Schritt eines einzigen Zusammenschlusses ansehen, zu dem auch der dauerhafte Erwerb der Kontrolle durch den endgültigen Käufer gehört“. Daher stellen die beiden Vorgänge (die zwischengeschaltete Transaktion und die endgültige Transaktion) bei einer zweistufigen Transaktionsstruktur zwei Phasen eines einzigen Zusammenschlusses dar.
- (19) Die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 35 der Konsolidierten Mitteilung trägt sowohl Erwägungsgrund 20 der Fusionskontrollverordnung als auch der Auslegung des Begriffs des „einzigen Zusammenschlusses“ durch das Gericht in der Sache Cementbouw ⁽¹¹⁾ Rechnung. Im Rahmen der in Randnummer 35 der Konsolidierten Mitteilung beschriebenen zweistufigen Transaktionsstrukturen ist bei Betrachtung der Struktur des gesamten Rechtsgeschäfts in seiner vollen wirtschaftlichen Realität offensichtlich, dass die beiden Transaktionen — die zwischengeschaltete Transaktion und die endgültige Transaktion — eng miteinander verknüpft sind. Die zwischengeschaltete Transaktion wird lediglich mit Blick auf die Durchführung der endgültigen Transaktion vorgenommen, auf deren Grundlage der endgültige Käufer dauerhaft die Kontrolle über das Übernahmeziel erwirbt. Daraus folgt, dass die zwischengeschaltete Transaktion, die als solche keinen dauerhaften Kontrollerwerb bewirkt, Teil eines einzigen Zusammenschlusses ist, mit dem der endgültige Käufer die Kontrolle über das Übernahmeziel erwirbt.
- (20) Daher beinhaltet der Begriff des einzigen Zusammenschlusses gemäß den Vorschriften der Union und der Rechtsprechung der Unionsgerichte, dass eine Transaktion, die von vorübergehender und nicht dauerhafter Art ist — und damit nicht an sich einen anmeldepflichtigen Zusammenschluss darstellt — als Teil eines einzigen anmeldepflichtigen Zusammenschlusses betrachtet werden kann.

C. Der Begriff des „Vollzugs“ in der Fusionskontrollverordnung

- (21) Dem Gerichtshof zufolge ist bei der Auslegung des Begriffs des „Vollzugs“ in Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowohl auf die Zielsetzung als auch auf die Systematik dieser Bestimmungen abzustellen. ⁽¹²⁾ Ausgehend von dieser Prämisse wurde im Urteil in der Rechtssache Ernst & Young der Begriff des Vollzugs eines Zusammenschlusses nach Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung (der natürlich dem Begriff des Vollzugs nach Artikel 4 Absatz 1 derselben Verordnung entspricht) näher ausgeführt.

⁽⁸⁾ Der Gerichtshof erkannte an, dass die Definition des Begriffs „Zusammenschluss“ in Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung zur Festlegung der Reichweite des Artikels 7 der Fusionskontrollverordnung heranzuziehen ist. Siehe Ernst & Young, Rn. 44.

⁽⁹⁾ Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung.

⁽¹⁰⁾ Urteil des Gerichts vom 23. Februar 2006, Cementbouw Handel & Industrie/Kommission, T-282/02, ECLI:EU:T:2006:64, Rn. 106.

⁽¹¹⁾ Urteil in der Rechtssache Cementbouw Handel & Industrie/Kommission, Rn. 106.

⁽¹²⁾ Ernst & Young, Rn. 40.

- (22) Der Gerichtshof wies zunächst darauf hin, dass sich das in Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verankerte Verbot des vorzeitigen Vollzugs eines Zusammenschlusses auf „Zusammenschlüsse“ im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung beschränkt, sodass Vorgänge, „bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie zum Vollzug eines Zusammenschlusses beitragen“, nicht in den Anwendungsbereich des Artikels 7 Absatz 1 fallen. ⁽¹³⁾ Daraus folgt, dass der Vollzug eines Zusammenschlusses im Sinne des Artikels 7 der Fusionskontrollverordnung „eintritt, sobald die an einem Zusammenschluss Beteiligten Handlungen vornehmen, die zu einer dauerhaften Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen betragen.“ ⁽¹⁴⁾
- (23) Des Weiteren stellte der Gerichtshof ausdrücklich klar, dass ein „teilweiser Vollzug eines Zusammenschlusses zum Anwendungsbereich dieses Artikels gehört“, da andernfalls die praktische Kontrolle von Zusammenschlüssen gefährdet würde. ⁽¹⁵⁾
- (24) Der Gerichtshof führte weiter aus, dass auch die Bestimmung in Erwägungsgrund 20 der Fusionskontrollverordnung, dass „Erwerbsvorgänge, die eng miteinander verknüpft sind ... als ein einziger Zusammenschluss behandelt werden [sollten]“, der Gewährleistung einer wirksamen Ex-ante-Kontrolle von Zusammenschlüssen dient. ⁽¹⁶⁾ Der Gerichtshof legte dar, dass das Erfordernis dieser engen Verknüpfung Vorgänge vom Anwendungsbereich des Artikels 7 Absatz 1 ausschließt, die „obwohl sie im Rahmen eines Zusammenschlusses erfolgen, nicht erforderlich sind, um eine Veränderung der Kontrolle über eines der am Zusammenschluss beteiligten Unternehmen herbeizuführen.“ ⁽¹⁷⁾ „Sie weisen nämlich“, wie der Gerichtshof klarstellte, „auch wenn sie den Zusammenschluss vorbereiten oder begleiten mögen, keinen unmittelbaren funktionellen Zusammenhang mit dem Vollzug des Zusammenschlusses auf, sodass sie grundsätzlich nicht die Wirksamkeit der Fusionskontrolle beeinträchtigen können“. ⁽¹⁸⁾
- (25) Deshalb sollten, so der Gerichtshof, bei der Klärung der Frage, ob ein vorzeitiger Vollzug vorliegt, Vorgänge, die im Rahmen eines Zusammenschlusses erfolgen, dann als „erforderlich [gelten], um eine Veränderung der Kontrolle“ über das Zielunternehmen herbeizuführen, wenn sie einen „unmittelbaren funktionellen Zusammenhang mit dem Vollzug“ des Zusammenschlusses aufweisen. ⁽¹⁹⁾ In diesem Sinne stellte der Gerichtshof fest, dass ein Zusammenschluss „durch einen Vorgang vollzogen wird, der ganz oder teilweise, tatsächlich oder rechtlich zu einer Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen beiträgt“. ⁽²⁰⁾
- (26) Vor diesem Hintergrund stellt der Vollzug der ersten Stufe eines einzigen Zusammenschlusses (d. h. die zwischengeschaltete Transaktion) bei der in Randnummer 35 der Konsolidierten Mitteilung beschriebenen zweistufigen Transaktionsstruktur („Parkverfahren“) in der Regel bereits einen vorzeitigen Vollzug des Zusammenschlusses dar, denn die beiden Schritte sind naturgemäß eng miteinander verknüpft, und im Rahmen der von den Beteiligten gewählten Struktur ist die zwischengeschaltete Transaktion im Allgemeinen erforderlich, um eine Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen zu erreichen, sodass sie einen unmittelbaren funktionellen Zusammenhang mit dem Vollzug des Zusammenschlusses aufweist. Das bedeutet, dass die zwischengeschaltete Transaktion (zumindest teilweise) zu einer Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen beiträgt, wie in Ernst & Young verlangt.

IV. ANWENDUNG AUF DEN VORLIEGENDEN FALL

A. Die zwischengeschaltete Transaktion und die endgültige Transaktion bilden zusammen einen einzigen Zusammenschluss

- (27) Unter Berücksichtigung des in Abschnitt II dargelegten rechtlichen Rahmens ist die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel für die Zwecke des vorliegenden Falls der Auffassung, dass die zwischengeschaltete Transaktion und die endgültige Transaktion einen einzigen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 der Fusionskontrollverordnung und der Rechtsprechung der Unionsgerichte darstellen. Obwohl es sich um rechtlich getrennte sukzessive Transaktionen handelt, sind sie aus folgenden Gründen Teil eines einzigen wirtschaftlichen Vorhabens, mit dem Canon von Toshiba die Kontrolle über TMSC erwarb.
- (28) Erstens ist die Kommission auf der Grundlage der Gesamtheit der im vorliegenden Fall gesammelten Beweismittel der Auffassung, dass die zwischengeschaltete Transaktion lediglich mit Blick auf die endgültige Transaktion durchgeführt wurde.

⁽¹³⁾ Ernst & Young, Rn. 43.

⁽¹⁴⁾ Ernst & Young, Rn. 46.

⁽¹⁵⁾ Ernst & Young, Rn. 47.

⁽¹⁶⁾ Ernst & Young, Rn. 48.

⁽¹⁷⁾ Ernst & Young, Rn. 49.

⁽¹⁸⁾ Ernst & Young, Rn. 49.

⁽¹⁹⁾ Ernst & Young, Rn. 49.

⁽²⁰⁾ Ernst & Young, Rn. 59.

- (29) Zweitens geht aus den Transaktionsvereinbarungen und verschiedenen internen Dokumenten von Canon hervor, dass die MS Holding von Anfang an ausschließlich dazu bestimmt war, als zwischengeschalteter Käufer zu fungieren, und dass ihr einziger Zweck darin bestand, die Übernahme der Kontrolle über TMSC durch Canon zu erleichtern. Dies wird belegt durch i) die Tatsache, dass Canon die Gründung der MS Holding vorschlug und sich aktiv daran beteiligte, u. a. auch an der Gestaltung ihrer Unternehmensstruktur, und ii) das Fehlen eines echten wirtschaftlichen Interesses der MS Holding an TMSC, das über ihre Rolle als zwischengeschalteter Käufer, für die sie eine feste Vergütung erhielt, hinausgehen würde.
- (30) Drittens war Canon der einzige Beteiligte, der die Identität des endgültigen Käufers von TMSC bestimmen konnte, und zwar entweder i) durch die Ausübung seiner Aktienoptionen nach Erhalt aller wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen oder ii) durch Verkauf der Aktienoptionen an einen Käufer seiner Wahl in dem (unwahrscheinlichen) Fall, dass die wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen nicht erteilt würden. Dies wurde von Canon nicht bestritten. Da Canon den vollen Betrag (5,280 Mrd. EUR) für TMSC unwiderruflich im Voraus gezahlt hatte, trug Canon ab der zwischengeschalteten Transaktion das wirtschaftliche Risiko für den Gesamtvorgang.
- (31) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die zwischengeschaltete und die endgültige Transaktion zusammen einen einzigen Zusammenschluss bildeten, da die zwischengeschaltete Transaktion lediglich mit Blick auf die endgültige Transaktion vorgenommen wurde, wobei die MS Holding den alleinigen Zweck hatte, die Übernahme der Kontrolle über TMSC durch Canon zu erleichtern, und da Canon der einzige Beteiligte war, der die Identität des endgültigen Käufers von TMSC bestimmen konnte und ab der zwischengeschalteten Transaktion das wirtschaftliche Risiko für den Gesamtvorgang trug.

B. Die zwischengeschaltete Transaktion hat zu einer dauerhaften Veränderung der Kontrolle über TMSC beigetragen

- (32) Unter Berücksichtigung des rechtlichen Rahmens nach Abschnitt II ist die Kommission auf der Grundlage der verfügbaren Beweismittel der Auffassung, dass das zwischengeschaltete Rechtsgeschäft innerhalb der von den Beteiligten gewählten Struktur zu einer dauerhaften Veränderung der Kontrolle über TMSC beigetragen hat. Die zwischengeschaltete Transaktion war erforderlich, um eine Veränderung der Kontrolle über TMSC herbeizuführen, sodass sie aus folgenden Gründen einen unmittelbaren funktionellen Zusammenhang mit dem Vollzug des Zusammenschlusses aufweist.
- (33) Erstens wurde die zweistufige Transaktionsstruktur, bei der ein zwischengeschalteter Käufer vorgesehen war, von Canon vorgeschlagen und mit Toshiba während des Bietverfahrens für TMSC vereinbart. Diese Verfahrensweise wurde gewählt, um zu ermöglichen, dass Canon zum Zeitpunkt der zwischengeschalteten Transaktion den vollen Preis der endgültigen Transaktion entrichtet und dass TMSC nicht mehr von Toshiba kontrolliert wurde (was der erste Schritt der Übertragung der Kontrolle über TMSC von Toshiba auf Canon war).
- (34) Ohne die von Canon vorgeschlagene zweistufige Transaktionsstruktur wäre es Toshiba nicht möglich gewesen, die Kontrolle über TMSC abzugeben und das Entgelt für die Veräußerung von TMSC unwiderruflich vor Ende März 2016 zu erhalten, da Toshiba die Erteilung der wettbewerbsrechtlichen Genehmigungen für die Veräußerung von TMSC hätte abwarten müssen. Von den Vorschlägen, die Toshiba unterbreitet und erhalten hat, war die von Canon vorgeschlagene zweistufige Transaktionsstruktur der einzige Vorschlag, der die Veränderung der Kontrolle über TMSC in einer Weise ermöglichte, die dem Finanzbedarf von Toshiba gerecht wurde.
- (35) Zweitens war Canon zum Zeitpunkt der zwischengeschalteten Transaktion stark in den Verkauf stimmberechtigter TMSC-Aktien an die MS Holding involviert. Canon unterbreitete Vorschläge und Stellungnahmen zur Gründung der MS Holding und zur Vereinbarung zwischen Toshiba und MS Holding über den Erwerb stimmberechtigter TMSC-Aktien.
- (36) Drittens wurde Canon dadurch, dass es bereits zum Zeitpunkt der zwischengeschalteten Transaktion unwiderruflich den vollen Preis für die Übernahme von TMSC zahlte, zum einzigen Beteiligten, der letztlich die Identität des endgültigen Käufers von TMSC bestimmen konnte, und trug von Anfang an das wirtschaftliche Risiko für den Gesamtvorgang. Die Kontrolle der MS Holding über TMSC war per definitionem vorübergehend.
- (37) Angesichts des Vorstehenden stellt die Kommission fest, dass die zwischengeschaltete Transaktion (zumindest teilweise) zu einer Veränderung der Kontrolle über das Zielunternehmen beitrug, wie im Urteil in der Rechtssache Ernst & Young ⁽²¹⁾ verlangt. Daraus folgt, dass die zwischengeschaltete Transaktion einen Teilvollzug des Zusammenschlusses bildete, durch den Canon die dauerhafte Kontrolle über TMSC erlangte.

⁽²¹⁾ Ernst & Young, Rn. 46.

C. Der Zusammenschluss wurde vor der Anmeldung bei der Kommission und vor Genehmigung durch die Kommission vollzogen

- (38) Mit der Durchführung der zwischengeschalteten Transaktion am 17. März 2016 (als die beiden Vereinbarungen, die die zwischengeschaltete Transaktion bildeten, ausgeführt wurden) hat Canon den Zusammenschluss, mit dem es die dauerhafte Kontrolle über TMSC erwarb, vor der Anmeldung des Zusammenschlusses bei der Kommission, die am 12. August 2016 stattfand, im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung teilweise vollzogen.
- (39) Mit der Durchführung der zwischengeschalteten Transaktion am 17. März 2016 (als die beiden Vereinbarungen, die zu der zwischengeschalteten Transaktion führten, ausgeführt wurden) hat Canon den Zusammenschluss, mit dem es die dauerhafte Kontrolle über TMSC erwarb, vor Genehmigung des Zusammenschlusses durch die Kommission, die am 19. September 2016 erteilt wurde, im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung teilweise vollzogen.
- (40) Die Kommission stellt daher fest, dass Canon seinen Zusammenschluss vor der Anmeldung bei der Kommission und vor der Genehmigung durch die Kommission (teilweise) vollzogen und damit gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen hat.

D. Canon hat zumindest fahrlässig gehandelt

- (41) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Verstöße von Canon zumindest fahrlässiger Art waren, weil Canon wusste oder zumindest hätte wissen müssen, dass sein Verhalten gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen würde. Die Kommission trägt dabei Folgendem Rechnung:
- (42) Erstens ist Canon ein großes multinationales Unternehmen, das über beträchtliche Mittel zur Prüfung der Rechtslage verfügt. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass Canon Kenntnis von den Fusionskontrollvorschriften der Union und den daraus erwachsenden Verpflichtungen hatte.
- (43) Zweitens enthält Randnummer 35 der Konsolidierten Mitteilung, die seit deren Annahme am 10. Juli 2007 unverändert geblieben ist, eine klare Erläuterung zum Ansatz der Kommission hinsichtlich zweistufiger Transaktionsstrukturen. Dieser Erläuterung wurde in den Urteilen der Unionsgerichte in der Rechtssache *Odile Jacob* nicht widersprochen. In diesen Urteilen haben die Unionsgerichte weder geprüft noch darüber befunden, ob bei Zusammenschlüssen mit zweistufiger Transaktionsstruktur, die der Anmeldepflicht unterliegen, eine Durchführung der zwischengeschalteten Transaktion vor Anmeldung bei der Kommission und vor Genehmigung durch die Kommission gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstößt. ⁽²²⁾
- (44) Drittens hätte Canon sich, wenn es Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Transaktionsstruktur des Zusammenschlusses gehabt hätte, im Zuge einer Konsultation über die Anwendbarkeit des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung an die Kommission wenden können und müssen. Dies hat Canon nicht getan.
- (45) Vor diesem Hintergrund gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Verstöße von Canon gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung zumindest fahrlässig begangen wurden.

V. GELDBÜßEN

- (46) Die Kommission ist der Auffassung, dass die Verfahrensverstöße von Canon angesichts der folgenden Fakten und Elemente erhebliche Geldbußen rechtfertigen:
- a) Die von Canon begangenen Verstöße sind schwerwiegender Art, da sie die Wirksamkeit der Fusionskontrolle der Union untergraben.
 - b) Was die Schwere der Verstöße betrifft, war Canons Verhalten zumindest fahrlässig, weil Canon wusste oder zumindest hätte wissen müssen, dass sein Verhalten gegen Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung verstoßen würde. Die Kommission trägt dabei dem Umstand Rechnung, dass der Zusammenschluss zwischen Canon und TMSC keine wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwarf und in einem Beschluss nach Artikel 6 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklärt wurde.

⁽²²⁾ Siehe Rechtssache T-279/04, *Éditions Odile Jacob/Kommission*, Rn. 162. Siehe auch Rechtssache C-551/10, *Éditions Odile Jacob/Kommission*, Rn. 27 und 33. Siehe auch die einschlägige Genehmigungsentscheidung der Kommission aus dem Jahr 2004, und zwar in der Sache M.2978 — *Lagardère/Natexis/VUP*.

- c) Was die Dauer der Verstöße betrifft, so war der Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung ein Einzelverstoß, während der Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung 6 Monate und 2 Tage dauerte und damit zeitlich vergleichsweise begrenzt war.
 - d) Es liegen weder erschwerende noch mildernde Umstände vor.
- (47) Die Gesamtbeträge der Geldbußen, die im vorliegenden Fall für die Verstöße verhängt wurden, stehen in einem angemessenen Verhältnis zu Art, Schwere und Dauer beider Zuwiderhandlungen.

VI. HÖHE DER GELDBUßEN

- (48) Angesichts der besonderen Umstände des vorliegenden Falles und insbesondere der Art, der Schwere und der Dauer der in Abschnitt IV beschriebenen Verstöße hält es die Kommission für angebracht, Geldbußen nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstaben a und b der Fusionskontrollverordnung in Höhe von 14 000 000 EUR für den Verstoß gegen Artikel 4 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und in Höhe von 14 000 000 EUR für den Verstoß gegen Artikel 7 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung zu verhängen.
-

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 17/2019

Zentral verwaltete Risikokapitalinterventionen der EU: stärkere Zielausrichtung erforderlich

(2019/C 362/07)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 17/2019 „Zentral verwaltete Risikokapitalinterventionen der EU: stärkere Zielausrichtung erforderlich“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE